

Vergaberichtlinien
der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
vom 3. September 2008 ¹

1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen. Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben von Trägern landeskirchlich anerkannten Evangelischen Schulen. Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Kriterien für die Vergabe

2.1 Die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens erfolgt entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung zur „Unterstützung der evangelischen Schulen zur Verbesserung der Schulqualität und zur Weiterentwicklung des evangelischen Profils“ (Zitat).

2.2 Eine Unterstützung erhalten zeitlich begrenzte und in ihrer Finanzierung nachgewiesene Projekte.

2.3 Die Unterstützung kann bis zu 75 vom Hundert der nicht anderweitig finanzierten förderfähigen Ausgaben betragen. Andere Einnahmen zur Finanzierung der Projekte sind vorrangig zu berücksichtigen.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

3.1 Antragsberechtigt sind Schulträger, die selbst juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, oder denen selbst durch das zuständige Finanzamt die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke bescheinigt wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3.2 Förderanträge sind rechtsverbindlich unterzeichnet an die

Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Franklinstr. 22, 01069 Dresden

zu richten. Die rechtsverbindliche Unterzeichnungsberechtigung ist ggf. nachzuweisen.

3.3 Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, können von vornherein durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.

3.4 Die Förderanträge sollen folgende Mindestinformationen enthalten und es ist der Antrag in der Fassung vom 23.09.2025 zu verwenden:

- a) eine ausführliche Beschreibung zu Inhalt und zeitlicher Dauer des Vorhabens,
- b) eine Kosten- und Finanzierungsübersicht, aus dem die Eigenmittel in angemessenem Umfang und weitere beantragte oder bewilligte Drittmittel (z. B. Mittel aus Förderprogrammen, aus anderen Stiftungen udgl.) ersichtlich sind – die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist mit beizulegen –,
- c) die Bankverbindung, auf die eine Auszahlung erfolgen soll.

¹ Überarbeiteter Stand gültig ab dem 23.09.2025

3.5 Förderanträge können laufend, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden. Ein Förderantrag ist spätestens einen Monat vor Projektbeginn einzureichen.

3.6 Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an das Kuratorium ist die Vollständigkeit und Richtigkeit aller eingereichten bzw. angeforderten Unterlagen.

Neu 3.7 Das Kuratorium entscheidet in der Regel einmal im Frühjahr eines Kalenderjahres über die Förderanträge des abgelaufenen Kalenderjahres.

Über Förderanträge kann das Kuratorium in einzelnen Fällen auch zeitlich abweichend entscheiden, wenn die Eilbedürftigkeit begründet ist und die Haushaltslage der Schulstiftung es zulässt.

3.8 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

3.8 Die Ablehnung von Förderanträgen muss nicht begründet werden.

4. Auszahlung

Sofern im Förderbescheid der Stiftung nichts zum Auszahlungsmodus aufgeführt ist, erfolgt die Auszahlung nach Abschluss des Projektes unter Vorlage aller Rechnungsbelege und eines Sachberichtes als Nachweis für die antragsgemäße Durchführung des Projektes in einem Betrag. Ein aktueller Freistellungsbescheid ist beizulegen.

Die Stiftung kann auch Teilauszahlungen vornehmen. Die Entscheidung darüber obliegt ihr.

Abweichungen von der ursprünglichen Kosten- und Finanzierungsübersicht sind zu begründen.

Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben, ändert das Förderprojekt oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Veröffentlichungen, wissenschaftliche Auswertung

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Publikationen ist die Stiftung berechtigt, über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

Die ausgewerteten Ergebnisse der geförderten Vorhaben können entsprechend publiziert und wissenschaftlich verwertet werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, für Veröffentlichungen in Print- und Onlinepublikationen im Rahmen der geförderten Projekte auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Dies erfolgt durch Abbildung des Logos der Schulstiftung und eines Logos aus dem Corporate Design „Evangelische-Schulen-Sachsen“.

6. Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit in der Zusammenarbeit mit der Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet im Rahmen der Projektförderung die „Richtlinien zur Öffentlichkeitsarbeit in der Zusammenarbeit mit der Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“ zu beachten und anzuwenden.